B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Der Armenpfleger: Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 35 (1938)

Heft (1)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Abs. 2 des alten Konkordates zur Heimschaffung vorhanden seien. Gemäß Rechtsprechung und Praxis ist dies dann der Fall, wenn grobes Selbstverschulden die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit oder auch nur einer wesentlichen Erhöhung derselben ist.

Wären nur die Tatsachen vorhanden, die zur Zeit des Heimschaffungsbeschlusses und des Rekurses bekannt waren, so könnte die Heimschaffung nicht gutgeheißen werden. Nach den letzten Erhebungen der Behörden des Wohnortes kann aber kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß der Ehemann G. durch Trunksucht und Liederlichkeit, also grobes Selbstverschulden, die Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich erhöht hat. Wenn dennoch die öffentliche Unterstützung in mäßigen Grenzen blieb, so ist dies einfach darauf zurückzuführen, daß die Familie G. in hohem Maße die private Wohltätigkeit beansprucht. Die Heimschaffung ist daher begründet.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Gemeindeunterstützungspflicht: Zuweisung von Arbeit kann nicht als Armenunterstützung betrachtet werden, die den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes zu hindern vermag. — Wenn die Armenpflege jemand gegen irgendetwas versichert, so vollzieht sie damit, da ein gegenwärtiger Notbedarf nicht besteht, keine Armenunterstützungshandlung im Sinne des Armengesetzes. Was die Versicherung leistet, geschieht nicht auf Grund des Armengesetzes, sondern ist von der Armenfürsorge unabhängig, und die Leistungen der Versicherungskasse werden auch nicht etwa dadurch zu Armenunterstützung, daβ die Armenkasse für die Prämien aufgekommen ist.

Aus den Motiven:

- a)...Zuweisung von Arbeit kann aber nicht als Armenunterstützung betrachtet werden, die den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes zu verhindern vermocht hätte. Dies würde den armengesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, wie es ja auch ohne weiteres klar ist, daß eine solche Unterstützung z.B. nicht die Grundlage zu irgendwelchen armenrechtlichen Maßnahmen bilden könnte...
- b)... Wenn in § 25 des Armengesetzes den Armenpflegen zur Pflicht gemacht wird, drohender Verarmung nach Kräften vorzubeugen, so scheint es zwar auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen, daß damit auch die Versicherung wirtschaftlich schwacher Personen und Familien gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit usw. gemeint sein könnte. Bei näherem Zusehen erweist sich aber diese Auffassung als irrig. Armenunterstützung und Versicherung sind grundsätzlich verschiedene Dinge. Bei Armenfürsorge handelt es sich ohne Ausnahme stets um gegenwärtige Hilfsbedürftigkeit, bei der Versicherung aber ebenso ausnahmslos um Hilfsbedürftigkeit oder sonstige Schäden und Mängel, die möglicherweise, vielleicht auch nie, in einem unbestimmten späteren Zeitpunkt eintreten... Empfänger der Prämienzahlung ist nicht der Unterstützte, auch nicht mittelbar, sondern die Versicherungskasse, und Nutznießer der Versicherungsleistung bei Eintritt des Schadensfalles ist rechtlich auch wieder nicht der Unterstützte, sondern die Armenpflege... Die Leistungen erfolgen nicht wie die Armenunter-

stützungen nach Maßgabe des vorhandenen Notbedarfs, sondern nach Tarif und können den Notbedarf überschreiten oder hinter diesem zurückbleiben. Es handelt sich bei der Versicherung um eine Überwälzung der Versicherungslast von der Armenkasse auf andere Träger... Die in § 25 des Armengesetzes den Armenpflegen auferlegte Pflicht, drohender Verarmung vorzubeugen, kann, soweit finanzielle Leistungen in Frage kommen, nur in den Grenzen der Armenfürsorge verstanden sein, wie sie durch den unmittelbar vorausgehenden § 24 gezogen sind . . .

c) Die Mitgliedschaft und Bezugsberechtigung bei einer Versicherungskasse gehört nicht zu den lebensnotwendigen Bedürfnissen, deren Befriedigung von der Armenpflege gesichert werden muß, und es könnte deshalb eine Armenpflege, die sich weigerte, den Beitritt zu einer Kasse durch Übernahme der Beiträge zu ermöglichen, nicht auf Grund des Armengesetzes zu dieser Leistung gezwungen werden . . . Für den Unterstützungswohnsitz ist es vollkommen gleichgültig, wann und von wem die Versicherungsbeiträge aufgebracht werden . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26. März 1936 i. S. R.)

2. Niederlassungsverweigerung: Das neue aargauische Armengesetz statuiert die örtliche Armenpflege im Sinne des Art. 45 Abs. 4 der Bundesverfassung nicht. Eine Niederlassungsverweigerung gegenüber Armengenössigen auf Grund dieser Verfassungsbestimmung ist somit im Kanton Aargau nicht statthaft.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 11. Dezember 1937, i. S. Sch.)

3. Unterstützungspflicht von Verwandten: Eine Mutter bleibt zur Leistung der ihr auferlegten Beiträge an ihr außereheliches Kind verpflichtet, auch wenn ihr die elterliche Gewalt entzogen und das Kind anderweitig versorgt wurde. — Die Unterhalts- und Beitragspflicht besteht solange, als für das Kind ein Kostgeld bezahlt werden muß.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Juni 1937; M XXXV 150¹).)

4. Unterstützungspflicht von Verwandten: Die Verwandtenunterstützungspflicht ist eine gesetzliche Pflicht und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Juni 1937; M XXXV 151.)

5. Unterstützungspflicht von Verwandten: Halbgeschwister sind unterstützungspflichtig wie Vollgeschwister. Voraussetzung sind günstige Verhältnisse beim Pflichtigen einerseits und die Höhe der notwendigen Unterstützung beim Bedürftigen andererseits. — Persönliche Beziehungen sind belanglos.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 4. Mai 1937; M XXXV 153.)

6. Wohnsitzstreit: Wird auf eine Person seitens der Behörden ein Druck ausgeübt, damit sie ihren bisherigen Wohnsitz verläßt, so erwirbt sie an ihrem neuen Aufenthaltsort nicht polizeilichen Wohnsitz.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Mai 1937; M XXXV 155.)

¹⁾ Hier und in den folgenden Nummern der Beilage zum "Armenpfleger" wird in dieser Form zitiert: Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd.... Nr...